

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 152/2003/2  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Eintrag des Schornsteins auf dem Grundstück Bergstraße 5 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 DSchG NW**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

**Termine:**

11.03.2009

16.03.2009

**Beschlussvorschlag:**

Der Schornstein mit Werkstattgebäude auf dem Grundstück Bergstraße 5 wird gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

Der Schornstein auf dem Grundstück Bergstraße 5 ist unter lfd. Nr. 218 in der Liste des zu schützenden Kulturgutes für die Stadt Lüdenscheid verzeichnet.

Der runde Schornstein ist aus rotem Ziegelmaterial mit einer auffälligen, schraubenförmigen Verzierung aus gelbem Ziegelmaterial gefertigt. Auch der Schornsteinkopf ist mit diesem Material ausgeführt, diesmal aber durch horizontal eingelegtes Ziegelsteinmaterial. Der Kaminkopf ist darüber hinaus durch vor- und rückragende Simsbänder horizontal gegliedert.

Zugehörig zu dem Schornstein ist ein schlichtes, eingeschossiges Werkstattgebäude mit geputzten Fassaden, Eisensprossenfenstern mit Oberlicht und Flachdach. Die rechts liegende Zugangstür ist eine moderne Zutat.

Die Errichtung eines Wohnhauses und einer Lackiererei ist am 22. Februar 1912 von Herrn W. Trögele für Grundstück Bergstraße 5 beantragt worden. Aus dem dreieckigen Zuschnitt des Grundstücks erklärt sich auch der Grundriss des Werkstattgebäudes. Dieser wurde als Grenzbebauung in eine Grundstücksspitze hineingeplant. Der Schornstein steht dabei im rückwärtigen Schnittpunkt der Parzellengrenzen.

Die Planung für das Gebäude wurde durch p. pa. W. Winter, Baugeschäft in Lüdenscheid durchgeführt. Die Baugenehmigung der Stadt Lüdenscheid wurde am 09. März 1912 erteilt. Das Gebäude wurde im Jahr 1912 errichtet. Im Jahr 1919 änderte sich die Nutzung des Gebäudes in die einer Gießerei und Schleiferei.

Bei dem beschriebenen Werkstattgebäude mit Schornstein handelt es sich um ein Baudenkmal i. S. des § 2 Abs. 1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Das öffentliche Interesse begründet sich darin, dass dieses Denkmal u. a. bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier seiner Bau- und Architekturgeschichte, ist. Die Architektur und damit das ästhetische Erscheinungsbild entspricht der Zeit um die Wende zum 20. Jahrhundert. Die Ausführung in der oben beschriebenen Form bekräftigt eine herausragende handwerkliche Arbeit. Gerade die schraubenförmige, farbig betonte Verzierung als Gestaltungselement zu mauern, erfordert präzise und aufwendige Mauerwerksarbeit. Dies gilt auch für den Schornsteinkopf.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen vor allem wissenschaftliche Gründe vor. Nach Auskunft der Deutschen Gesellschaft Feuerfest- und Schornsteinbau kann für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur ein vergleichbarer Schornstein im Hinblick auf die schraubenförmige Verzierung nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um einen achteckigen Schornstein von 1891 des ehemaligen Schlachthofes in Gotha. Ein weiterer, im Hinblick auf die Verzierung vergleichbarer Schornstein gehört zum Schloss Aranjonez in Spanien.

Weitere vergleichbare Schornsteine dieser Bauart können nicht -mehr- benannt werden. Aus diesem Grund kommt dem oben beschriebenen Schornstein eine herausragende dokumentarische Bedeutung zu.

Da die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 DSchG NW vorliegen, ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Objekt gem. § 3 I DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen. Das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen nach § 21 IV DSchG NW mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege zu dieser Entscheidung ist hergestellt.

Der Schornstein und das Werkstattgebäude stehen in Privateigentum.

Die Entscheidung über den Eintrag des Schornsteins auf dem Grundstück Bergstraße 5 ist in der gemeinsamen Sitzung des Kulturausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses am 21. Mai 2003 mit dem Hinweis auf die fehlende, eindeutige Zustimmung der Eigentümer zurückgestellt wor-

den.

Der mehrfache und wiederholte Versuch, nach dieser Sitzung mit den Eigentümern weitere Gespräche über die Eintragung des Objektes in die Denkmalliste zu führen, ist aufgrund der fehlenden Rückmeldung der Eigentümer nicht erfolgreich gewesen. Nach den Regelungen des DSchG NW ist die Zustimmung des Eigentümers eines Objektes kein Entscheidungskriterium für den Eintrag in die Denkmalliste. Aufgrund der bereits o. a. bedeutsamen Besonderheiten und der Seltenheit des Schornsteins ist dieser in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen.

Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 mit Stimmenmehrheit die Empfehlung zur Eintragung des Schornsteins, Bergstraße 5, in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid ausgesprochen.

In seiner Sitzung am 28.06.2004 hat der Bau- und Verkehrsausschuss die Entscheidung über die Empfehlung der Unterschutzstellung des Schornsteins in der Bergstraße zurückgestellt. Der Bau- und Verkehrsausschuss äußerte die Absicht, zur endgültigen Entscheidungsfindung einen noch festzulegenden Ortstermin durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden.

Der neue Eigentümer hat aus gegebenem Anlass Kontakt zu der Unteren Denkmalbehörde aufgenommen. Er berichtete von Ziegelsteinen, die sich aus dem Schornstein gelöst haben und zu Boden gefallen sind.

Daraufhin hat am 23.07.2008 ein Ortstermin mit dem Eigentümer und der Unteren Denkmalbehörde stattgefunden. Während dieses Termins wurde sehr deutlich, dass durch die witterungsbedingten Einflüsse eine Schädigung der Substanz des Schornsteins stattgefunden hat. Dies äußert sich darin, dass sich mehrere Ziegelsteine aus dem Schornstein gelöst haben und zu Boden gefallen sind. Der Kaminkopf mit den rückragenden Simsbändern ist durch die Nässe stark geschädigt, sodass auch an dieser Stelle Ziegelsteine zu Boden fallen. Da der neue Eigentümer ein Interesse am Erhalt des Schornsteins äußerte und dem Denkmalschutz offen gegenüber steht, hat er sich einen Kostenvoranschlag für die nötigen Reparaturarbeiten erstellen lassen.

Dieser Kostenvoranschlag wurde dem Amt für Denkmalpflege in Westfalen vorgelegt. Dort wird sowohl die Notwendigkeit der Maßnahme als auch deren Denkmalverträglichkeit bejaht. Während eines Gesprächs mit dem zuständigen Mitarbeiter des LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Fachreferat für Technische Kulturdenkmäler, wurde die finanzielle Bezuschussung der notwendigen Arbeiten mit Mitteln des LWL-Amtes für Denkmalpflege in Aussicht gestellt. Eine Bezuschussung kann allerdings nur im Falle einer Eintragung in die Denkmalliste in Frage kommen.

Aufgrund des unveränderten Denkmalwertes, der veränderten Eigentumsverhältnisse und der damit möglich gewordenen konstruktiven Gespräche zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem neuen Eigentümer wird die Angelegenheit dem Bau- und Verkehrsausschuss nochmals vorgelegt, um eine Empfehlung an den Hauptausschuss abzugeben.

Lüdenscheid, den .02.2009

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter